C/2024/2887

24.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11448 — AGROFERT / EAST GRAIN GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2887)

1. Am 12. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Agrofert, a.s. („Agrofert“, Tschechien),

— East Grain SRL („East Grain“, Rumänien).

Agrofert übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über East Grain.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Agrofert ist in den Bereichen Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion, Verkauf und Vertrieb von landwirtschaftlichen Maschinen, Herstellung von Düngemitteln und Erzeugnissen der organischen und anorganischen Chemie sowie in der Forstwirtschaft und im Medienbereich tätig.

— East Grain bietet Kunden in Mittel- und Osteuropa ein komplexes Portfolio landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit verbundene Dienstleistungen an, wobei der Schwerpunkt auf dem Handel mit Mahlweizen liegt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11448 — AGROFERT / EAST GRAIN GROUP

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË